Satzung

über Einfriedungen

Satzung in der Fassung vom	24. Oktober 2000
Gemeinderatsbeschluß vom	19. Oktober 2000
Bekanntmachung am	24. Oktober 2000
Satzung ausgelegt von	30. Oktober 2000 bis 13. November 2000

<u>Änderungen:</u>			

Pfad: G:\Haptamt\Geschäftsleitung\Satzung A 21

Die Gemeinde Geltendorf erläßt auf Grund Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1

(1) Unbeschadet des Art. 9 BayBO können Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.

§ 2

- (1) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwände oder Mauern ausgeführt werden.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- (3) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.
- (4) Einfriedungen dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten.
- (5) Einfriedungen sind stets zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, daß sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3

- (1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.
- (2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedung, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

§ 4

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 6 BayBO gewähren.
- (2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Einfriedungsverordnung vom 14.01.1982

Geltendorf, den 24. Oktober 2000 **Gemeinde Geltendorf**



Wagner

2. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Geltendorf wird bestätigt.

Geltendorf, den 24. Oktober 2000

Wagner 2. Bürgermeister

